

These zum Organisationsplan des Sekretariats des Besonderen Ministerrates der EGKS (Luxemburg, 12. Dezember 1952)

Legende: Diese interne Notiz vom 12. Dezember 1952 fasst die Argumente zusammen, die das Sekretariat des Besonderen Ministerrates der EGKS gegenüber dem Rat vorzubringen gedenkt, um seinen Organisationsplan zu verteidigen. Die Notiz behandelt unter anderem die Notwendigkeit, die Personalauswahl an die Verfahrensweisen des Rates anzupassen, das vorläufige Personalauswahlverfahren sowie die Verpflichtung, die Gleichbehandlung zwischen den Beamten des Ratssekretariats und denen der anderen Organe der Gemeinschaft und der einzelstaatlichen Verwaltungsapparate zu gewährleisten.

Quelle: Archives historiques du Conseil de l'Union européenne, Bruxelles, Rue de la Loi 175. Fonds CECA, CM1. CM1 1953. Organisation administrative des services du Conseil, CM1/1953-38.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/these_zum_organisationsplan_des_sekretariats_des_besonderen_ministerrates_der_egks_luxemburg_12_dezember_1952-de-5957a769-bd4e-4cce-b3cb-6b90700c5bec.html



Publication date: 05/07/2016

Organisationsplan

Zu verteidigende These:

1. Der beschlossene Organisationsplan stützt sich auf die verschiedenen Überlegungen, die die Mitglieder des Rates diesbezüglich angestellt haben.

2. Der Plan sieht 23 Mitarbeiter vor, wobei diese Anzahl auch das Hilfspersonal einschließt. Von diesen Mitarbeitern stehen bereits im Dienste des Sekretariats, während in Kürze eingestellt werden. Damit das Sekretariat seinen Aufgaben nachkommen kann, sollte diese Zahl keinesfalls unterschritten werden. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Mitarbeiter einzelner Kategorien (Übersetzer/-innen, Stenotypist/-innen, Sitzungssekretär/-innen) davon abhängt, welches Arbeitsverfahren der Rat festlegt und inwieweit das Protokoll bezüglich der sprachlichen Regelung der Gemeinschaft Anwendung findet.

Was die Arbeitsverfahren des Rates anbelangt, muss davon ausgegangen werden, dass in den meisten Fällen der im Vertrag vorgesehenen, zahlreichen Beratungen der Rat vor jeder Entscheidung die Meinung eines Expertenausschusses einholen möchte. Wird ein solches Arbeitsverfahren angenommen, was als sicher gilt, wenn man in Betracht zieht, dass dies praktisch die einzig mögliche Lösung ist, ist eine den Umständen entsprechende Anpassung der Mitarbeiterzahlen in oben genannten Kategorien vorzusehen.

3. Die Bestimmungen in Artikel 78 des Vertrages sehen vor, dass die Zahl der Mitarbeiter, sowie sie nicht durch eine andere Bestimmung des Vertrages oder eine Durchführungsverordnung festgelegt wird, im Voraus von einem Ausschuss bestimmt wird, der sich aus dem Präsidenten des Gerichtshofes, dem Präsidenten der Hohen Behörde, dem Präsidenten der Gemeinsamen Versammlung und dem Präsidenten des Rates zusammensetzt.

Folglich ist folgendes Verfahren anzuwenden:

a) Genehmigung der Anzahl der Mitarbeiter des Sekretariats des Rates durch den Ausschuss der Präsidenten, wobei darauf hingewiesen wird, dass die vorgesehene Anzahl den Überlegungen entspricht, die der Rat und insbesondere sein erster Präsident, Bundeskanzler Dr. Konrad ADENAUER, diesbezüglich angestellt haben.

b) Entschließung des Rates bei jeder Erweiterung des Rahmens.

4. Dem Rat muss ins Bewusstsein gerufen werden, dass es in seinem Interesse liegt, eine wohlwollende Haltung einzunehmen, wenn er seinen besonderen Charakter bewahren und das Prinzip von Gewicht und Gegengewicht zwischen den verschiedenen Organen der Gemeinschaft aufrechterhalten möchte.

5. Es kann auf keinen Fall zugelassen werden, dass in Bezug auf die Ämter (Grad) das Sekretariat des Rats im Vergleich zu anderen Organen der Gemeinschaft diskriminiert wird. Es ist unerlässlich, dass die Beamten des Ratssekretariats gleichberechtigt mit den Beamten der anderen Organen verhandeln können. Ebenso ist es notwendig, dass in den Beziehungen mit den nationalen Behörden die Mitarbeiter des Sekretariats nicht behandelt werden, als hätten sie einen niedrigeren Rang. Diese beiden Grundsätze bedingen das Ansehen des Rates.

Organisationsplan